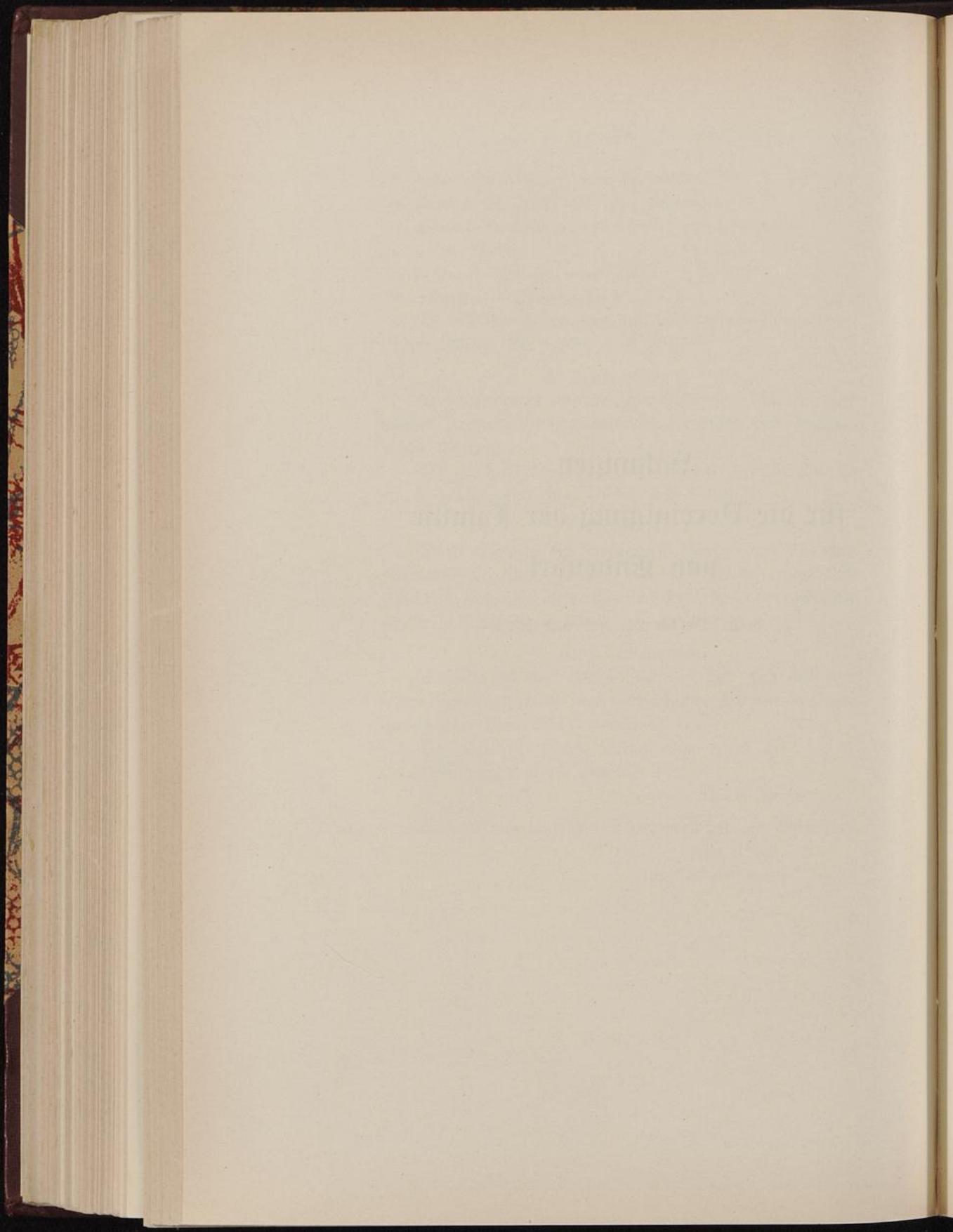


X.

Satzungen  
für die Vereinigung der Familie  
von Enkebort

d. d. Berlin 20. Februar 1904.



§ 1.<sup>1)</sup>

Die Vereinigung der familie von Enckevort bezweckt, die berechtigten familieninteressen in allen Stücken wahrzunehmen, durch moralische und materielle Mittel alle dem Geschlechte Angehörigen in adeliger Würdigkeit und Ansehen zu erhalten, da, wo es nötig, sie zu heben, unter den familienmitgliedern liebevolle, verwandtschaftliche Beziehungen und Liebe zum herrscherhause zu pflegen und zu fördern, stammbaum und geschichte der familie klarzustellen und fortzuführen, die Errichtung von familienstiftungen vorzubereiten und zu begründen.

§ 2.

Mitglieder.

- I. Stimmberechtigte Mitglieder können alle großjährigen Männer werden, deren Väter rechtmäßig und dem Blute nach aus der familie von Enckevort hervorgegangen sind. Adoptivkinder und deren Nachkommen können nur auf einstimmigen Beschluß des Familientages in die Vereinigung aufgenommen werden.
- II. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können der Vereinigung sich anschließen:
  1. Witwen, deren Ehemänner berechtigt gewesen wären, die Mitgliedschaft zu erwerben resp. Mitglieder gewesen sind.
  2. Alleinstehende Frauen und Jungfrauen über 21 Jahre, deren Väter zur Mitgliedschaft berechtigt gewesen sind.
  3. Ehefrauen, die durch Heirat aus der familie von Enckevort ausgetreten sind, in Gemeinschaft mit ihren Männern.

---

<sup>1)</sup> S. oben Seite 222.

§ 3.

Vermögen.

Um die Zwecke des Geschlechtstages erfüllen zu können, beabsichtigt das Geschlecht mit der Zeit ein Kapital anzusammeln:

1. Aus den Eintrittsgeldern;
2. aus den Beiträgen;
3. aus Geschenken und Vermächtnissen etc.

Spezialstiftungen zu besonderen Geschlechtswegen sind zulässig. Rückerstattete Darlehne und Unterstützungen, sowie nicht verwendete Zinsen fließen zum Geschäftsvermögen.

Letzteres soll in mündelsicheren Papieren vom Vorstande angelegt werden.

§ 4.

Pflichten.

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich den Satzungen dieser Statuten zu unterwerfen und auf die ihn etwa fallende Wahlen als ehrenamtlich zu übernehmen;
2. alle in seinem engeren Familienkreise vorkommenden Veränderungen dem Archivar innerhalb eines Monats anzuzeigen;
3. die stimmberechtigten Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von 20 (zwanzig) Mark und einen jährlichen Beitrag von 25 (fünfundzwanzig) Mark;
4. die nicht stimmberechtigten Mitglieder ein Eintrittsgeld von 10 (zehn) Mark und einen jährlichen Beitrag von 5 (fünf) Mark. Dieselben sind hierdurch berechtigt, an den geselligen Vereinigungen des Geschlechtes teilzunehmen.

§ 5.

Als der Anfang jedes Beitragsjahres wird der 1. April angesehen. Beiträge, die bis zum 15. Mai beim Schatz-

meister nicht eingegangen sind, hat dieser durch Postauftrag einzuziehen.

Teilweiser oder völliger Erlass der Beiträge auf längstens drei Jahre kann bei triftigen Gründen vom Familienrat gewährt werden.

§ 6.

Verlust der Mitgliedschaft.

- I. Durch Aufkündigung seitens eines Mitgliedes, die mindestens ein Vierteljahr vor Schluß des laufenden Jahres zu erfolgen hat;
- II. der Familientag kann mit  $\frac{3}{4}$ -Majorität das Teilnahmerecht am Familienverein auf bestimmte Zeit oder dauernd entziehen.

§ 7.

Der Familientag.

Der konstituierende Familientag ist auf den 20. Februar 1904 festgesetzt; der nächste ordentliche Familientag soll im Dezember 1904 und dann mindestens alle 2 Jahre (möglichst im Dezember) stattfinden.

Ein außerordentlicher Familientag hat stattzufinden auf Antrag des Vorstandes oder von fünf Mitgliedern.

§ 8.

Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage zuvor; an die stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung; an die nicht stimmberechtigten Mitglieder durch einfache Aufforderung.

§ 9.

Die Teilnahme ist binnen einer Woche dem Vorsitzenden anzumelden. Erwachsene Verwandte sind bei vorheriger Anmeldung durch ein Vereinsmitglied zu den geselligen Vereinigungen stets willkommen.

§ 10.

Obliegenheiten des Familientages.

1. Förderung der gegenseitigen verwandtschaftlichen Gesinnungen und Beziehungen;
2. Überwachung über die Aufrechterhaltung und gute Handhabung der Satzungen;
3. Kontrolle und Wahl des Familienrates;
4. Entlastung der Rechnungsführung;
5. Schlichtung von etwaigen Streitigkeiten der Mitglieder unter einander;
6. Entgegennahme von Mitteilungen und Besprechungen, sowie von Vorschlägen des Vorstandes und Beschluß hierüber;
7. Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes, jedoch nur mit  $\frac{2}{3}$ -Majorität.

Anträge einzelner Mitglieder müssen mindestens zwei Monate vorher an den Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und bedürfen, um über dieselben auf dem nächsten Familientage zu verhandeln, der Aufnahme in die Tagesordnung.

Änderungen dieser Satzungen und Auflösung der Vereinigung kann der Familientag nur mit  $\frac{2}{3}$ -Majorität und nur bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder beschließen. Derartige Anträge sind mindestens vier Wochen vorher zur Kenntnis aller Mitglieder zu bringen.

Das Sitzungsprotokoll muß von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 11.

Der Vorstand.

Der Vorstand führt den Namen „Familienrat des Geschlechts von Enckevort“ und wird auf jedem ordentlichen Familientage für die Zeit bis zum nächsten Familientage gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Archivar und
3. dem Schatzmeister.

Er vereinbart seine Geschäftsführung unter sich selbst, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Familientag. Der Senior der Familie ist, falls er erscheint, stets Ehrenvorsitzender.

§ 12.

Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Familientages, sein Stellvertreter der Archivar.

Der Vorsitzende erläßt die Einladung zu den Familientagen, entwirft die Tagesordnung, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet sie und überwacht die Ordnung in denselben, sowie in der gesamten Geschäftsführung.

§ 13.

Der Archivar führt das Familienregister und überwacht die rechtzeitige und glaubwürdige Anmeldung aller vorkommenden Veränderungen. Er übernimmt resp. sorgt für die Protokollführung in allen Familientags- und Vorstandssitzungen. Derselbe sorgt ferner für die Zusammenstellung der Familiengeschichte, für die weitere Erforschung derselben, für die Beschaffung von Urkunden usw. usw. nach näherer Anweisung des Familientages. Für Altertümer, Urkunden und Stammtafeln hat derselbe eine Sammlung anzulegen.

Diese ist in Vogelsang als Bestandteil des dortigen Fideikommiß unterzubringen. Einsicht durch Vermittelung des Archivars soll jedem Mitglied gestattet sein.

Der Archivar hat über obige Urkunden usw. ein Verzeichnis zu führen.

Die Familiengeschichte soll (allmählich) auf Kosten der Vereinigung herausgegeben werden.

§ 14.

Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung des Vereins und legt auf jedem ordentlichen Familientage Rechnung, über die eine besondere Beschluffassung herbeizuführen ist.

Die Buchführung desselben umfaßt:

1. Das Hauptregister über den Vermögensbestand;
2. ein jährlich mit dem 1. April abzuschließendes Kassenjournal über sämtliche Einnahmen und Ausgaben;
3. eine geordnete Sammlung aller auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Beläge.

Ausgaben über 20 Mark sind durch den Vorstand, über 100 Mark durch den Familientag zu genehmigen.

§ 15.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Vorstande anzunehmen, falls er nicht triftige, vom Familientage anzuerkennende Gegengründe hat. Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 16.

Anmeldungen zum Eintritt sind an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Familienrat und ist sich dieser hierüber nicht einig, der nächste Familientag; doch ist dann für die Aufnahme  $\frac{2}{3}$ -Majorität erforderlich.

§ 17.

Bekanntmachungen des Familienrates erfolgen in der Kreuzzeitung und dem Deutschen Adelsblatt.

In diesen Blättern ist auch die Einberufung jedes ordentlichen Familientages bekannt zu geben.

§ 18.

Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins wird aus dem dann vorhandenen Vermögen eine Familienstiftung eingerichtet.

Wir Endesunterschriebenen haben diese Satzungen wohl erwogen und als uns bindend beschlossen. Wir bestätigen dies durch unsere Unterschrift und wollen, daß dieselben auch unseren Nachkommen, sobald sie mündig sind, vorgelegt und von ihnen unterzeichnet und gehalten werden.

So geschehen Berlin, den 20. Februar 1904.

Heinrich von Enckevort,  
Rittergutsbesitzer auf Warsin, Ritt-  
meister a. D. (Vorstand).

Julius von Enckevort,  
Hauptmann und Kompagnie-Chef  
im Füsilier-Regiment Generalfeld-  
marschall Graf Moltke  
(Schlesiſches) Nr. 38.

Kurt von Enckevort,  
Fideikommißbesitzer auf Vogelsang.  
(Schatzmeister).

Rudolf von Enckevort,  
Major und Bataillons-Kommandeur  
im Infanterie-Regiment Herzog von  
Holstein (Holsteinsches) Nr. 85  
(Archivar).

Hugo von Enckevort,  
Rittergutsbesitzer auf Sassenburg,  
Rittmeister a. D.

Albert von Enckevort,  
Kaufmann zu Hamburg.

Barnim von Enckevort,  
Rittergutsbesitzer auf Garth,  
Rittmeister a. D.

Gerhard von Enckevort,  
Rittmeister und Adjutant der 10. Ka-  
vallerie-Brigade.

Burghard von Enckevort,  
Leutnant an der Unteroffizier-Schule  
in Potsdam.

Eduard von Enckevort,  
Generalmajor z. D. Darmstadt  
(Senior).

